



Appenzeller Modelleisenbahn- und Modulbau-Club (AMMC)

(angenommen an der Fusionsversammlung vom 28. März 2008
Anpassungen 28. März 2017 und 11. März 2022)

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck,
- II. Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Mitarbeit, Austritt, Ausschluss
- III. Organe, Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle
- IV. Finanzen, Haftung
- V. Statutenänderung, Auflösung, Inkraftsetzung

Vorwort: Für die vereinfachte Lesbarkeit wurde nur die männliche Form erwähnt.
Selbstverständlich ist überall auch die weibliche Form gemeint.

I. Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck, Dachverbände,

1. Unter der „**Appenzeller Modelleisenbahn- und Modulbau-Club**“ (abgekürzt **AMMC**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Appenzell**. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.
3. Der Verein fusioniert aus den bisherigen Vereinen AMEC Appenzeller Modelleisenbahn-Club und AMMG Appenzeller Modellbahn- und Modulbau-Gruppe. Über die Fusion wird ein separater Fusionsvertrag abgeschlossen.
4. Der Verein ist Eigentümer einer Modelleisenbahnanlage sowie einer Modulbau-Anlage. Diese Anlagen werden im Clublokal betrieben. Er **bezweckt** den Aus- und Weiterbau dieser Anlagen, die Förderung von Interesse und Freude an der Eisenbahn im Grossbetrieb wie im Modell. Er kann auch Kurse an externe Personen vermitteln und kann an Ausstellungen teilnehmen.

Durch wöchentliche Zusammenkünfte im Baulokal und Stammlokal und durch den Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen ist den Mitgliedern die Gelegenheit geboten, Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen.

5. Der Verein kann sich **anderen Organisationen oder Dachverbänden** (zB. SVEA Schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur) anschliessen, wenn dies im Interesse und Nutzen des AMMC und seiner Mitglieder liegt. Über Beitritt und Austritt aus solchen Organisationen und Dachverbänden entscheidet die Generalversammlung. Allfällige Delegierte werden durch den Vorstand bestimmt.

II. Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Mitarbeit, Austritt, Ausschluss

6. Dem Verein können **natürliche und juristische Personen** beitreten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
7. Der Verein besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern (Einzelpersonen die aktiv am Vereinsleben mitarbeiten)
 - b) Jugendmitgliedern (bis zur Erreichung der Volljährigkeit, d.h. bis Ende 19)
 - c) Passivmitgliedern (Einzelpersonen, Familien, Firmen, die den Verein unterstützen)
 - d) Gönnern (Einzelpersonen, Familien, Firmen, die den Verein unterstützen)
 - e) Ehrenmitgliedern.
8. **Aktivmitglieder, Jugendmitglieder, Passivmitglieder** haben ein Stimmrecht. Sie haben einen festen Jahresbeitrag zu entrichten.
9. **Gönner** besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, sie können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
10. **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Beschaffung und Pflege von unterhaltswürdigem Eisenbahnmaterial oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragsleistung befreit, haben aber ein Stimmrecht an der Generalversammlung.
11. Der **Austritt** kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Vor dem Austritt sind allfällig rückständige und laufende Jahresbeiträge zu entrichten sowie allfälliges Clubmaterial zurückzugeben.
12. Der Vorstand kann Mitglieder **ausschliessen**, welche
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins schaden
 - die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen
 - in grober Weise die Statuten verletzen.

Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB).
13. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen bzw. keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen.
14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in freundschaftlicher Zusammenarbeit den Club und dessen Zweckbestimmung zu unterstützen.
15. Beitrittsgesuche sind dem Präsidenten anzumelden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gründe, die zu einer Abweisung führen, sind dem Gesuchsteller nicht bekannt zu geben.

III. Die Organe, Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle

16. Die **Organe des Vereins** sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle.
17. Die ordentliche **Generalversammlung** findet jährlich, in der Regel spätestens bis zum 30. April statt.
18. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
 - auf Verlangen der Revisionsstelle.
19. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.

Für a.o. Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist 10 Tage.
20. Allfällige Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der GV bzw. 5 Tage vor der a.o. GV schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder an der Generalversammlung eingereichte Anträge kann nicht abgestimmt werden. Der Vorstand orientiert darüber an der nächsten Generalversammlung.
21. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechn. mit Bilanz) mit Bericht der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - Beschlussfassung über betriebsnotwendige Geschäfte, die CHF 2'000.-- übersteigen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - Fusion mit anderen Vereinen
 - Beitritt oder Austritt aus Dachverbänden/Organisationen.
22. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
23. Für die Statutenänderung, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

24. Die Stellvertretung für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
25. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime/schriftliche Abstimmung verlangt wird.
26. Der **Vorstand** besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selber.
27. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
28. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen/Beschlüssen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
29. Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig.
30. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
31. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht aufschiebbare aber betriebsnotwendige Geschäfte ist auf CHF 2'000. —limitiert. Über Investitionen, welche diesen Betrag übersteigen, befindet die Generalversammlung.
32. Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Geschäfte Kommissionen bestellen, welchen jedoch keine Entscheidungsbefugnis zukommt.
33. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes sind:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Führung der Vereinsgeschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestimmung der Delegierten für den Einsitz in Dachverbände/Organisationen
 - Erlass von Reglementen
 - Rechenschaftsablage an der Generalversammlung.
34. Die **Revisionsstelle** besteht aus mindestens 2 Personen. Sie werden von der Generalversammlung jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Revisionsstelle einer aussenstehenden fachlich anerkannten und unabhängigen Fachstelle zu übertragen.

35. Die Aufgaben der Revisionsstelle sind die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz. Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag und befindet an der Generalversammlung über die Annahme der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen, Rechnungsjahr, Mitglieder und Vereinshaftung

36. Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
37. Die Vereinsbuchhaltung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung nach Art. 957 ff. OR. zu führen.
38. Das **Vereins- und Rechnungsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
39. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins **haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen**. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahme bildet die Haftung auf den Mitgliederbeitrag, wenn dieser für das laufende Vereinsjahr noch nicht geleistet wurde
40. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres einzuzahlen.
41. Für **Unfallfolgen von Mitgliedern** während eines Einsatzes für den AMMC haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist für einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Inkraftsetzung

42. Anträge auf **Statutenänderung** müssen, um gültig behandelt zu werden, auf der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung stehen. Die Statutenänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
43. Die **Auflösung des Vereins** und die Fusion mit anderen Organisationen kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
44. Die Generalversammlung, die die Auflösung oder Fusion beschlossen hat, bestimmt das Verfahren über die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Geeignete Gegenstände sind dem Verkehrshaus Luzern oder einer gemeinnützigen Institution zu übergeben.

Ein Rückfall von übrigem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

45. Die vorliegenden Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 28. März 2008 angenommen und mit sofortiger Wirkung **in Kraft** gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der fusionierten Vereine AMEC und AMMG.

AMMC Appenzeller Modelleisenbahn- und Modulbau Club

Der Präsident

Der Vizepräsident